

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2021.22 vom 25. Januar 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-01-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_DGS.2021.22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2021.22)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2021.22 du 25 janvier 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2021.22 del 25 gennaio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Wegen Verletzung von Amtspflichten bei den Gerichten kann schriftlich mit Antrag und Begründung bei der betreffenden Aufsichtsbehörde eine aufsichtsrechtliche Anzeige eingereicht werden (§ 68 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Gemäss § 90 Abs. 1 Ziff. 3 GOG beaufsichtigt das Appellationsgericht die unteren Gerichte, und damit unter anderem das Strafgericht. Die funktionelle Zuständigkeit zur Beurteilung aufsichtsrechtlicher Anzeigen gegen die der Aufsicht des Appellationsgerichts unterstehenden Gerichte obliegt nach § 92 Abs. 1 Ziff. 12 GOG dem Dreiergericht des Appellationsgerichts. Dieses ist somit für die vorliegende aufsichtsrechtliche Anzeige gegen den Strafgerichtspräsidenten zuständig.

1.2 Bei der Aufsicht des Appellationsgerichts über das Strafgericht geht es um die Aufsicht über die Geschäftsführung und nicht um jene über die Rechtsprechung (vgl. Ratschlag zu einer Totalrevision des GOG vom 28. Mai 2014 S. 51; AGE DG.2017.31 vom 31. Januar 2018 E. 1.2). Die Überprüfung eines ergangenen Entscheids auf formelle oder materielle Mängel kann nicht auf dem Weg einer aufsichtsrechtlichen Anzeige stattfinden, da die Aufhebung oder Abänderung eines Entscheids nur im Rahmen einer Berufung oder einer Beschwerde erfolgen kann. Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist daher ausgeschlossen, wenn und soweit Rechtsmittel oder andere Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen oder nicht rechtzeitig ergriffen worden sind (§ 68 Abs. 2 GOG; vgl. AGE DGS.2019.27 vom 3. Dezember 2019 E. 1.2, DG.2017.31 vom 31. Januar 2018 E. 1.2; Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 393 StPO N 5).

1.3 Im vorliegenden Fall hat die Anzeigstellerin das Urteil des Strafgerichts mit Berufung angefochten. Sie wird ihre Rügen gegen das Verfahren des Strafgerichts im derzeit beim Appellationsgericht hängigen Berufungsverfahren vorbringen können. Auf die aufsichtsrechtliche Anzeige ist daher nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Kosten ist umständehalber zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.